

Zu Ltg.-62-1974

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem
das NÖ Spitalsärztegesetz 1968
geändert wird.

B e r i c h t
des
GESUNDHEITS-AUSSCHUSSES

Der GESUNDHEITS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 12. Dezember 1974 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. VII/3-20/I-1/70 vom 8. Oktober 1974, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Spitalsärztegesetz 1968 geändert wird, beschäftigt und hiebei folgenden Beschlus gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Vor der Z. 1 ist eine neue Z. 1a einzufügen; diese hat zu lauten:

"1a. Im § 1 Abs. 1 lit. c sind nach dem Wort "Vertragsbediensteten", die Worte "des Rechtsträgers" einzufügen."

2. In der Z. 4 hat das vorletzte Wort anstelle "Allgemeine", "Allgemeinen" zu lauten.

3. Die Z. 6 hat zu lauten:

"6. Im § 3 Abs. 1 ist der Ausdruck "das Monatsentgelt und die Familienzulagen (§ 1 Abs. 1 lit. a oder b und lit. c)" durch den Ausdruck " das Monatsentgelt, die Familienzulagen und die Verwaltungsdienstzulage bzw. Allgemeine Dienstzulage (§ 1 Abs. 1 lit. a oder b, lit. c und lit. j)", der Ausdruck "das monatliche Entgelt und die Familienzulagen" durch den Ausdruck " das monatliche Entgelt, die Familienzulagen und die

Verwaltungsdienstzulage bzw. Allgemeine Dienstzulage" und der Ausdruck "das Monatsentgelt und die Familienzulagen" durch den Ausdruck "das Monatsentgelt, die Familienzulagen und die Verwaltungsdienstzulage bzw. Allgemeine Dienstzulage" zu ersetzen."

Begründung:

Zu 1.: Der Gesundheitsausschuß erachtet es für zweckmäßig den im § 1 Abs. 1 lit. c enthaltenen Redaktionsfehler zu beseitigen, da das Rechtsverhältnis der ~~Vertrags-~~ ~~bedien-~~ ~~steten~~ nicht zur Anstalt, sondern zum Rechtsträger besteht.

Zu 2.: Es handelt sich hierbei offenbar um einen Schreibfehler in der Landtagsvorlage der zu verbessern wäre.

Zu 3.: Der § 3 Abs. 1 des zu novellierenden Gesetzes enthält den zu erweiternden Ausdruck "das Monatsentgelt (bzw. monatliche Entgelt) und die Familienzulage" nicht zwei- sondern dreimal; weshalb die Ergänzung durch die Wörter "und die Verwaltungsdienstzulage bzw. Allgemeine Dienstzulage" dreimal erfolgen muß.

KAISER
Berichterstatter Obmann